

6. Dez. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: KSchG § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Satz 1; BGB §§ 116, 133; GG Art. 9 Arbeitskampf; ZPO § 256

Leitsatz:

Jede Abwehraussperrung setzt zu ihrer Wirksamkeit voraus, daß der Arbeitgeber bei ihrem Ausspruch gewillt ist und das – mindestens stillschweigend – zum Ausdruck bringt, mit den Ausgesperrten nach dem Ende des Arbeitskampfes über ihre Wiederbeschäftigung zu verhandeln.

Aktenzeichen: 1 AZR 223/63

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1963

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 223/63

166

5 Sa 13, 33-36/63 H Bayern (Nürnberg)

Verkündet
am 6. Dezember 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 13. März 1963 - 5 Sa 13, 33-36/63 N - und des Arbeitsgerichts Bamberg, Zweigstelle Coburg, vom 19. Dezember 1962 - 1 Ca 338/62 C verbunden mit 1 Ca 339-341, 363/62 C - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß durch das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 die Arbeitsverhältnisse der Kläger nicht beendet sind.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

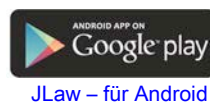
Die Kläger waren im Betrieb der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Dieser Betrieb wurde von einer Gewerkschaft, die damit den Abschluß eines Tarifvertrages erzwingen wollte, seit dem 14. Juni 1962 bestreikt. Von den über 200 Belegschaftsmitgliedern hatten 156 gewerbliche Arbeitnehmer, die sämtlich der den Streik organisierenden Gewerkschaft angehörten, die Arbeit niedergelegt.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1962, eingegangen am 27. Oktober 1962, teilte die Beklagte 34 Streikteilnehmern, darunter den fünf Klägern, folgendes mit:

"Im Hinblick auf den seit 14. Juni 1962 laufenden Streik sehen wir uns gezwungen, Sie hiermit auszusperrern und das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis dadurch mit sofortiger Wirkung zu lösen. Sie werden sich nunmehr überlegen müssen, ob Sie Ihren Arbeitsplatz endgültig verlieren



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder uns Ihre Arbeitskraft sofort wieder anbieten wollen".

Mit ihrer Klage, die am 16. November 1962 beim Arbeitsgericht eingegangen ist, haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß ihr Arbeitsverhältnis durch das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 nicht aufgelöst sei. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger das Ziel ihrer Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht das Feststellungsinteresse aller Kläger bejaht.

1. Die Klage ist in der Drei-Wochen-Frist des § 3 Satz 1 KSchG erhoben worden. Ihr Antrag wird den Anforderungen, die diese Gesetzesvorschrift stellt, gerecht. Denn der Antrag einer Kündigungsschutzklage braucht nicht dem Wortlaut des § 3 KSchG zu entsprechen. Vielmehr genügt es, wenn er nach dem Klagevortrag im Sinne dieser Vorschrift ausgelegt werden kann (BAG 11, 46 = AP Nr. 31 zu § 3 KSchG).

Die Kläger sehen in dem Schreiben vom 26. Oktober 1962 eine Kündigung. Da es, soweit es um die Frage des Feststellungsinteresses geht, auf den Vortrag der Kläger ankommt, entspricht die Klage den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 KSchG.

2. Zwischen den Prozeßparteien besteht Streit darüber, ob das Arbeitsverhältnis der Kläger durch die Erklärung der Beklagten mit dem 26. Oktober 1962 beendet worden ist. Das gilt auch für die beiden Kläger, die gemäß der Darstellung der Beklagten nach dem 26.

- 4 -

Oktober 1962 durch eigene Kündigung aus dem Betrieb der Beklagten ausgeschieden sein sollen. Der Revisionsbeantwortung kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, durch diese angebliche Kündigung zweier Kläger sei deren Feststellungsinteresse erloschen. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht betont, haben vielmehr auch diese Kläger nach wie vor ein rechtliches Interesse daran, daß alsbald festgestellt wird, ob die Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse bereits durch das Schreiben der Beklagten herbeigeführt worden war.

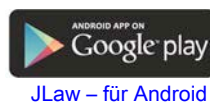
Der Arbeitnehmer, der sich im Prozeß gegen eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Entlassung, die der Arbeitnehmer für unwirksam hält, wehrt, kann nicht schon deshalb lediglich auf den Weg des Leistungsprozesses wegen ihm zustehender Vergütungsansprüche verwiesen werden, weil er in der Folgezeit durch eigene Kündigung sein Arbeitsverhältnis beendet hat. Durch diese eigene Kündigung wird das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob die von dem Arbeitgeber vorher ausgesprochene Entlassung rechtswirksam ist, in der Regel nicht berührt. Denn das Arbeitsverhältnis und seine Beendigung äußern nicht nur Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsansprüche. Vielmehr spielt es beispielsweise auch für den Zeugnisanspruch eine nicht unerhebliche Rolle, ob das Arbeitsverhältnis bereits durch den Arbeitgeber oder erst später durch den Arbeitnehmer beendet worden und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung eingetreten ist.

Das gilt vor allem für den Fall einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Der fristlos entlassene Arbeitnehmer hat ein berechtigtes Interesse daran, auf Feststellung des Weiterbestehens des Vertragsverhältnisses zu klagen, und zwar selbst dann, wenn er auf Zahlung klagen könnte (BAG 9, 361 = AP Nr. 34 zu § 256 ZPO).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Gegen das Feststellungsinteresse der Kläger spricht schließlich nicht die Ansicht der Beklagten, das Schreiben vom 26. Oktober 1962 stelle nicht eine Kündigung, sondern eine Aussperrung dar, so daß sich die Kläger nicht auf § 3 Satz 1 KSchG berufen könnten. Denn die Frage, ob das Feststellungsinteresse vorliegt, richtet sich regelmäßig nach dem Klageantrag. Läßt dieser das Interesse des Klägers an einer alsbaldigen Feststellung, ob die von dem Arbeitgeber getroffene Maßnahme wirksam ist, erkennen, so ist alles weitere nicht eine Frage des Prozeßrechts, sondern eine solche der Begründetheit, äußerstens der Schlüssigkeit der Klage (BAG AP Nr. 16 zu § 256 ZPO). Mit der Zulässigkeit der Klage hat das nichts zu tun.

II. Dagegen kann der Annahme des angefochtenen Urteils, daß die Klage unbegründet sei, nicht gefolgt werden.

1. Das Landesarbeitsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß der von der Gewerkschaft gegen die Beklagte geführte Streik ein rechtmäßiger gewerkschaftlicher Arbeitskampf war. Das entspricht dem beiderseitigen Parteivortrag in den Tatsacheninstanzen, und dagegen werden von der Beklagten auch in der Revisionsinstanz keine Bedenken geltend gemacht. Dieser Ausgangspunkt ist nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Im Verlauf dieses rechtmäßigen gewerkschaftlichen Arbeitskampfes hat die Beklagte an 34 der streikenden Arbeitnehmer das Schreiben vom 26. Oktober 1962 gerichtet. Dieses Schreiben legt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem eigenen Vortrag der Beklagten als der Verfasserin und Absenderin des Schreibens dahin aus, daß es sich bei ihm um eine kollektive

- 6 -

Gegenkampffmaßnahme der Beklagten als der bestreikten Arbeitgeberin gehandelt habe. Denn die Beklagte habe die Arbeitsverhältnisse der 34 Empfänger dieses Schreibens nicht auf der Ebene des Einzelarbeitsvertrages durch Kündigung lösen wollen. Vielmehr habe sie eine Abwehraussperrung vornehmen und mittels dieser Aussperrung, die einen Lösungstatbestand sui generis darstelle, die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Arbeitnehmer zum Erlöschen bringen wollen.

2. Hiergegen wendet sich die Revision in dreifacher Hinsicht:

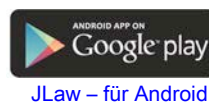
a) Sie greift die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung als rechtsirrig an, indem sie hervorhebt, das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 enthalte nicht die für eine Aussperrung erforderlichen Merkmale. Insbesondere habe die Beklagte bei Absendung dieses Schreibens nicht die Absicht gehabt, nach Beendigung des Arbeitskampfes mit den Empfängern des Schreibens in Verhandlungen über eine Wiederbeschäftigung einzutreten. Da es sich bei dem Schreiben vom 26. Oktober 1962 um eine Typenerklärung handele, könne das Revisionsgericht die Auslegung des Landesarbeitsgerichts frei nachprüfen.

b) Selbst wenn in dem Schreiben vom 26. Oktober 1962 eine Aussperrung zu sehen wäre, so sei eine solche doch nicht wirksam. Denn das Schreiben sei erst lange Zeit nach Arbeitskampfbeginn herausgegangen. Auch sei es nur an eine kleine Zahl der streikenden Arbeitnehmer gerichtet gewesen. Diesen aber hätten nicht nur die ihre einzige Existenzgrundlage bildenden Arbeitsplätze, sondern teilweise sogar ihre Wohnungen entzogen werden sollen. Es habe sich somit um eine unzulässige Maßnahme der Beklagten gehandelt, die sich gegen diejenigen ihrer Arbeitnehmer gerichtet habe, die die Beklagte fälschlicherweise als "Aktivisten" bezeichne.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Die Revision ist endlich der Ansicht, daß es im rechtmäßigen gewerkschaftlichen Arbeitskampf keine Aussperrung mit Lösungswirkung, sondern nur eine solche mit Suspensivwirkung gebe. Damit bekämpft sie die Ansicht des Großen Senats BAG 1, 291 = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat (AP Nr. 6 und 10 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, BAG 10, 111 = AP Nr. 11 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, AP Nr. 24 und 31 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Diese Auffassung wird auch von Nipperdey, Betrieb 63, 222, vertreten. Gegen sie wenden sich vor allem Reuss, AuR 63, ³²⁵~~333~~, und Frey, AuR 63, ³⁰¹~~444~~, auf die sich die Revision beruft.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vorstehend zu 2b) erwähnten Angriffe der Revision gegen die Wirksamkeit der "Aussperrung" (Schreiben vom 26. Oktober 1962) durchschlagen. Für die Entscheidung des Rechtsstreits bedarf es auch keiner Auseinandersetzung mit den Angriffen der Revision, die sich gegen die vom Großen Senat vertretene, vom erkennenden Senat übernommene Ansicht richten, daß die Abwehraussperrung mit einer die Arbeitsverhältnisse lösenden, nicht nur sie suspendierenden Wirkung durchgeführt werden kann. Denn die Begründetheit der Klage ergibt sich schon daraus, daß die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem Schreiben vom 26. Oktober 1962 d^hinangedeihen läßt, in ihm sei eine wirksame Aussperrung z^usehen, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhält.

Zwar kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie meint, daß es sich bei dem Schreiben vom 26. Oktober 1962 um eine Typenerklärung handele, die vom Revisionsgericht in vollem Umfange frei nachgeprüft werden könne. Vielmehr stellt das Schreiben vom 26. Oktober 1962 eine Einzelwillenserklärung dar, deren vom Tatsachengericht vorgenommene Auslegung in der Revisions-



- 8 -

instanz nur beschränkt nachprüfbar ist. Denn die Wirkung dieses Schreibens geht über den Bereich eines einzigen Betriebes nicht hinaus, und das Schreiben war nur an einen Bruchteil der Belegschaft gerichtet.

Aber auch die Auslegung, die das Tatsachengericht einer Einzelwillenserklärung gibt, ist in der Revisionsinstanz nicht jeglicher Nachprüfung entzogen. Vielmehr ist sie unter anderem daraufhin nachprüfbar, ob mit ihr gegen Auslegungsregeln des materiellen Rechts, vor allem gegen § 133 BGB, verstoßen worden ist. Insbesondere unterliegt es aber der Nachprüfung des Revisionsgerichts, ob eine Erklärung aus Rechtsgründen bestimmte mit ihr erstrebte Wirkungen auszulösen vermag. Die Nachprüfung der Ausführungen des angefochtenen Urteils über die Auslegung des Schreibens vom 26. Oktober 1962 als einer wirksamen Aussperrungserklärung ergibt, daß dem Landesarbeitsgericht ein Verstoß gegen materielles Recht unterlaufen ist. Das ergibt sich im einzelnen aus den folgenden Erwägungen.

a) Der Große Senat (BAG 1, 291 [316]) hat den Begriff der Aussperrung dahin ausgelegt, daß diese die planmäßige Ausschließung der Arbeitnehmer von der Arbeit regelmäßig durch Gesamtlösung der Arbeitsverhältnisse zur Erreichung eines Kampfziels mit der Absicht der Wiedereinstellung nach Erreichung des Zieles oder nach Beendigung des Kampfes sei. Danach setzt also jede wirksame Aussperrung, und zwar auch eine solche, mit der die Lösung der Arbeitsverhältnisse, nicht nur ihre Suspendierung, herbeigeführt werden soll, in jedem Fall die Absicht des aussperrenden Arbeitgebers voraus, nach Erreichung des Kampfzieles oder nach Beendigung des Kampfes mit den Ausgesperrten über ihre Wiederbeschäftigung zu verhandeln. Das hat auch der erkennende Senat wiederholt betont (BAG 3, 266 [270])

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

= AP Nr. 4 zu § 56 BetrVG, BAG AP Nr. 10, 11 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Fehlt es an einer solchen Absicht oder Bereitschaft, so scheidet die Annahme einer wirk- samen Abwehraussperrung in jedem Fall aus.

b) Wenn das Landesarbeitsgericht meint, die Beklagte habe bei Absendung der Schreiben vom 26. Oktober 1962 die vorbezeichnete Absicht oder Bereitschaft gehabt, wie sich auch aus dem Inhalt dieses Schreibens ergebe, mindestens müsse sich die Beklagte so behandeln lassen, als ob sie diese Absicht gehabt habe, so ist es zu dieser Auslegung unter Verstoß gegen materielles Recht gekommen. Ein solcher für die Entscheidung erheblicher Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen materielles Recht liegt bereits darin, daß das angefochtene Urteil rechtsfehlerhaft die Vorschrift des § 116 BGB heranzieht. Für die Frage, ob die Beklagte z. Z. der Absendung der Schreiben vom 26. Oktober 1962 die Absicht hatte, mit den Empfängern dieses Schreibens nach Beendigung des Arbeitskampfes über eine Wiederbeschäftigung zu verhandeln, spielt das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Mentalreservation keine Rolle. Denn es kommt hierfür nicht darauf an, inwiefern der Erklärende sich an seiner Erklärung festhalten lassen muß, sondern nur darauf, ob zur maßgeblichen Zeit des Abgangs der Erklärung die Verhandlungsbereitschaft für die Zeit nach Arbeitskampfbefehl bestand oder nicht.

Des weiteren hat das Landesarbeitsgericht gegen die Vorschrift des § 133 BGB verstoßen. Dazu hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 550 ZPO ausgesprochen, daß es gegen die Auslegungsregeln des § 133 BGB verstößt, wenn das Berufungsgericht eine private Willenserklärung in einem Sinne auslegt, der in der Vertragsurkunde keinen - wenn auch noch so unvollkommenen - Ausdruck gefunden hat.



- 10 -

Das Landesarbeitsgericht hat gegen diesen Grundsatz verstoßen. Denn entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hatte die Beklagte in ihrem Schreiben vom 26. Oktober 1962 klar zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht den Willen hatte, nach Beendigung des Arbeitskampfes mit den Ausgesperrten über die Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse zu verhandeln.

Im Satz 2 dieses Schreibens ist eindeutig gesagt, daß sich die Adressaten nunmehr (also bereits bei Zugang des Schreibens und vor Beendigung des Arbeitskampfes) überlegen müßten, ob sie ihren Arbeitsplatz "endgültig" verlieren wollten oder ob sie ihre Arbeitskraft der Beklagten "sofort" wieder anbieten wollten. Das bedeutete ein klares Ultimatum. Damit hat die Beklagte eindeutig ausgesprochen, daß derjenige, der seine Arbeitskraft nicht sofort, also noch vor dem Ende des Streiks, anbiete, seinen Arbeitsplatz endgültig verloren habe. Das ist mit einer Absicht, nach Beendigung des Streiks über eine Wiederbeschäftigung zu verhandeln, schlechthin nicht zu vereinbaren. Angesichts dieser eindeutigen Erklärung der Beklagten bleibt für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe den Willen zur Verhandlung zwecks Wiederbeschäftigung der Ausgesperrten nach Arbeitskampfe geübt, kein Raum.

Daß allein diese Auslegung richtig ist, ergibt auch die allgemeine Lebenserfahrung. Die Beklagte hat nämlich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts alsbald nach Absendung der Schreiben vom 26. Oktober 1962 gegen drei der Empfänger Räumungsklage erhoben. Daraus folgt ebenfalls, daß die Beklagte die Arbeitsverhältnisse als endgültig beendet ansah und nicht mehr zu Verhandlungen nach Streikende über die Wiederbeschäftigung der Ausgesperrten bereit war. Denn

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

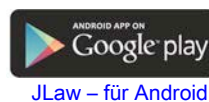


es entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß derjenige der auf Räumung der Werkswohnung klagt, damit nur Erfolg haben kann, wenn er vorträgt und dem Gericht nachweist, die Arbeitsverhältnisse seien endgültig und auf die Dauer gelöst. Eine solche endgültige Lösung ist aber mit einer Abwehraussperrung im Sinne der Rechtsprechung des Großen Senats nicht zu vereinbaren.

Da hiernach der Beklagten der Wille zu Verhandlungen über eine Wiederbeschäftigung nach Beendigung des Arbeitskampfes bei Ausspruch der "Aussperrung" vom 26. Oktober 1962 gefehlt hat, kann in dieser Erklärung eine wirksame Aussperrungserklärung nicht gesehen werden. Daraus folgt, daß das Schreiben vom 26. Oktober 1962 die Arbeitsverhältnisse der Kläger nicht unter dem Gesichtspunkt einer lösenden Abwehraussperrung wirksam beenden konnte.

4. Der Klageantrag geht dahin, daß festgestellt werde, die Arbeitsverhältnisse der Kläger seien durch das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 nicht beendet worden. Wenn, wie vorstehend dargetan, eine Aussperrung als Beendigungsgrund ausscheidet, so muß der Klage stattgegeben werden, es sei denn, daß diesem Schreiben aus einem anderen Gesichtspunkt eine die Arbeitsverhältnisse lösende Wirkung zukäme. Das ist jedoch nicht der Fall.

Insbesondere kann in jenem Schreiben keine wirksame Anfechtungserklärung gesehen werden. Das behauptet die Beklagte auch selbst nicht. Ebenso scheidet die Möglichkeit aus, in ihm das Angebot auf einverständliche Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Kläger zu sehen, ganz abgesehen davon, daß nichts für eine Annahme eines solchen Angebots durch die Kläger spricht.



Da andere Beendigungsgründe nicht in Betracht kommen, bleibt nur noch die Frage offen, ob dem Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 unter dem Gesichtspunkt der Kündigung eine die Arbeitsverhältnisse der Kläger lösende Wirkung zukommen kann. Zwar will die Beklagte selbst eine solche Kündigung nicht beabsichtigt haben. Die Frage der rechtlichen Subsumtion der Erklärung der Beklagten vom 26. Oktober 1962 ist aber als reine Rechtsfrage einem Geständnis oder Anerkenntnis nicht zugänglich, zumal es der Beklagten erkennbar darum geht, daß die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Kläger aufgrund des Schreibens vom 26. Oktober 1962 unter jedem nur denkbaren Gesichtspunkt geprüft wird.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 die notwendigen Voraussetzungen einer Kündigung erfüllt. Denn eine solche wäre in keinem Fall wirksam, und zwar weder als außerordentliche noch als ordentliche.

a) Wie der Große Senat (BAG 1, 291 [308]) ausgesprochen hat, ist die Teilnahme an einem rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streik kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung. Dem tritt der erkennende Senat erneut bei (so schon AP Nr. 3 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, ständige Rechtsprechung). Unter dem Gesichtspunkt der außerordentlichen Kündigung wäre das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 somit unwirksam, da sonstige Gründe für eine solche Kündigung von der Beklagten nicht vorgebracht sind.

b) Ob dieses Schreiben die Möglichkeit der Umdeutung in eine ordentliche Kündigung überhaupt zuläßt, kann ebenfalls offenbleiben. Denn die Beklagte hat nichts vorgetragen, was den Schluß darauf zuließe, die etwaige ordentliche Kündigung sei sozial gerechtfertigt (§ 1 Abs. 1, 2 KSchG).



5) Da hiernach eine wirksame Kündigung ebenfalls ausscheidet, ist kein Grund zu erkennen, der die Arbeitsverhältnisse der Kläger im Hinblick auf das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1962 hätte beenden können. Deshalb hätten die Vorinstanzen dem Klageantrag entsprechen müssen.

gez.
Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann

Dr. Dr. Matthias Dr. Rothweiler



1 AZR 223/63

5 Sa 13, 33-36/63 N Bayern (Nürnberg)

166

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
10. April 1964 beschlossen:

Die Gründe des Urteils vom 6. Dezember 1963 werden gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf Seite 7, Buchstabe c), vorletzte Zeile des ersten Absatzes der Ausfertigung anstatt: "Reuss, AuR 63, 333" richtig "Reuss, AuR 63, 225" und anstatt "Frey, AuR 63, 444" richtig "Frey, AuR 63, 301" heißen muß.

gez. Wichmann Dr. Meier-Scherling Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

